

## Allgemeine Hinweise zum

### “Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule“

#### zum Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern,

sollten Sie sich entscheiden, Ihr Kind nicht in der Schule Ihres eigenen Einschulungsbereiches einschulen zu lassen und einen Antrag zur Aufnahme in eine andere Grundschule zu stellen, sollten Sie die im Folgenden dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und berücksichtigen:

Soweit Ihrem Wunsch zum Besuch einer anderen Grundschule nicht entsprochen werden kann, wird Ihr Kind bei der zuständigen Grundschule nach § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung (GsVO) wie folgt berücksichtigt:

Zunächst werden im Rahmen der Aufnahmekapazität alle Kinder aus dem Einschulungsbereich in die zuständige Schule aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte - **ausschließlich!** - den Besuch dieser Schule wünschen. **Erst danach** werden die Kinder aus dem Einschulungsbereich zugewiesen, die an einer gewünschten anderen Schule keinen Platz erhalten haben.

Dies bedeutet konkret, dass, soweit ggf. im eigenen Einschulungsbereich die Kapazität durch die darin wohnhaften, schulpflichtigen Kinder überschritten wird, im Rahmen der durchzuführenden Auswahl zuerst solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche in diesem Einschulungsbereich wohnen und für welche die Erziehungsberechtigten - **ausschließlich** - den Besuch dieser Schule gewünscht hatten.

Der Antrag zur Aufnahme Ihres Kindes in eine andere Grundschule führt also dazu, dass bei einer ggf. im eigenen Einschulungsbereich durchzuführenden Auswahl, die ursprünglich vorrangig gegebene Berücksichtigung bei der zuständigen Grundschule graduell aufgegeben wird.

Grundsätzlich können Sie im Antrag mehrere Schulen benennen. Dabei müssen Sie jedoch beachten, dass eine gleichberechtigte Berücksichtigung an mehreren öffentlichen Grundschulen nicht möglich ist. Sie müssen also bei Mehrfachnennungen im Antrag eine klare **Priorität Ihrer Wünsche** angeben (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch).

**Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerber mit Erstwunsch zu einer Grundschule ausnahmslos, und somit auch unabhängig von der benannten Gründen zur Schulwahl und unabhängig davon, ob es sich um ein Geschwisterkind handelt, vor solchen Bewerber Berücksichtigung finden, welche diese Schule nur mit nachrangiger Priorität – also Zweitwunsch usw. – benannt haben.**

Soweit die Nachfrage nach Schulplätzen an der von Ihnen gewünschten Schule die zur Verfügung stehenden Kapazitäten übersteigen sollte, wird ein Auswahlverfahren nach den gesetzlichen Kriterien durchgeführt:

Nach § 55 a Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz für Berlin - SchulG - ist dem Antrag zum Besuch der anderen Grundschule im Rahmen der Aufnahmekapazität in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn

- 1. der Besuch der zuständigen Grundschule längerfristig gewachsene, stark ausgeprägte persönliche Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, beeinträchtigen würde,**
- 2. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagschule in gebundener Form oder offener Form oder eine verlässliche Halbtagsgrundschule wünschen oder**
- 3. der Besuch der gewählten Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde, insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse.**

Unter Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los. Über den Antrag entscheidet das für die gewünschte Schule zuständige Bezirksamt.

Die Bewerber von Geschwisterkindern werden nur dann vorrangig berücksichtigt, wenn das Geschwisterkind die gewünschte Schule noch mindestens ein Jahr besucht.

#### Erläuterung der einzelnen Kriterien:

##### § 55 a Abs.2 Satz 2 Nr.1 SchulG – Beeinträchtigung gewachsener Bindungen

Mit dem Begriff „**Bindungen**“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass nicht jedwede Beziehung zwischen Kindern ausreicht, sondern eine „**stark ausgeprägte**“, also innere Verbundenheit, erforderlich ist.

Das Merkmal „**längerfristig gewachsene**“ erfordert, dass sich die Bindung über einen längeren Zeitraum entwickelt hat.

Bei Antragstellung müssen daher konkret und nachvollziehbar die gewachsenen Bindungen zu anderen

Kindern **und** deren mögliche Beeinträchtigung dargelegt werden. Dieser Vortrag muss so konkret sein,

dass ohne weitere Nachfrage erkennbar ist, was die „**gewachsenen Bindungen**“ im Einzelnen ausmacht. Allein die Angabe, die Kinder hätten gemeinsam eine vorschulische Einrichtung besucht, reicht nicht aus; denn daraus ergibt sich nicht automatisch, dass aus diesem gemeinsamen Besuch auch gewachsene Bindungen entstanden sind, die beeinträchtigt werden können. Ebenso wenig genügt die pauschale Behauptung, es bestünden gewachsene Bindungen zu anderen namentlich benannten Kindern, oder der Vortrag, die Kinder seien eng miteinander befreundet.

**Gleichsam muss zum Zeitpunkt der Entscheidung feststehen, dass das Kind, auf welches Bezug genommen wurde, zum Schuljahr 2019/2020 als Lernanfänger die gewünschte Schule besuchen wird.**

Bei Grundschulen **ohne Einschulungsbereich** kommt in diesem Zusammenhang daher lediglich eine Bezugnahme auf **aufzunehmende Geschwisterkinder** in Betracht, da für alle weiteren Bewerber die Aufnahmeentscheidung im Vorfeld nicht feststeht.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Anerkennung dieses Kriteriums nur bei solchen Bewerbern zum Tragen kommen kann, welche jeweils auf eine **Nachmittagsbetreuung** angewiesen sind und einen entsprechenden Antrag gestellt, sowie einen entsprechenden Bedarf nachgewiesen haben.

Denn soweit es sich um Bewerber handelt, die keine über den Bereich der verlässlichen Halbtagschule hinausgehende Betreuung in Anspruch nehmen, muss davon ausgegangen werden, dass die gewachsene Bindung auch beim Besuch unterschiedlicher Schulen durch die dann mögliche Kontaktaufnahme am Nachmittag aufrecht erhalten werden kann – eine Beeinträchtigung der gewachsenen Bindung kann in einem solchen Fall nicht anerkannt werden.

#### **§ 55 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SchulG – Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Angebot**

Sofern Sie Ihr Kind an einer Schule anmelden, die ein **bestimmtes Schulprogramm** (z.B. Montessori-Pädagogik), ein **bestimmtes Fremdsprachenangebot** (Französisch als 1. Fremdsprache), einen offenen / gebundenen **Ganztags schulbetrieb** anbietet, **und dieses Angebot an der zuständigen Grundschule nicht besteht**, kann dieses Kriterium Anerkennung finden. Für eine entsprechende Einbeziehung der Bewerbung im Auswahlverfahren ist **unabdingbar erforderlich**, dass der Antragsteller den **Wunsch nach dem besonderen Angebot** zum Ausdruck bringt.

#### **§ 55 a Abs.2 Satz 2 Nr. 3 SchulG – Wesentliche Betreuungserleichterung**

Die Erfüllung dieses Kriteriums ist dann gegeben, wenn die Antragsteller nachweisen können, dass der Besuch der gewünschten Schule, **insbesondere aufgrund beruflicher Erfordernisse**, gegenüber dem Besuch der zuständigen Schule die Betreuung wesentlich erleichtert.

Da im Bezirk Steglitz-Zehlendorf grundsätzlich an allen Grundschulen die Betreuung bedarfsgerecht, soweit ein entsprechender Bedarfsantrag Anerkennung findet, gewährleistet wird, kann dieses Kriterium somit nur in **äußerst seltenen Fällen anerkannt** werden.

**Der Verweis auf bestehenden Betreuungsbedarf führt also nicht zur Anerkennung des Kriteriums der wesentlichen Betreuungserleichterung, da, wie zuvor dargestellt, der anerkannten Betreuungsbedarf an allen Schulen, mithin auch bei der zuständigen Grundschule abgedeckt wird und sich somit zur gewünschten Schule gegenüber der zuständigen Schule keine Besserstellung darstellen lässt.**

#### **Bitte beachten Sie:**

Da in den Anträgen zur Anmeldung an einer anderen Grundschule der Platz für Ausführungen relativ begrenzt ist, können selbstverständlich zusätzliche Unterlagen zum Antrag beigefügt oder nachgereicht werden.

Bereits eingereichte Anträge können bis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung, die im Bezirk Steglitz- Zehlendorf frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt, jederzeit noch ergänzt werden!

Für den Fall einer über die Aufnahmekapazität hinausgehenden Bewerberzahl ist anzumerken, dass in diesem Zusammenhang erst **nachträglich**, also nach Abschluss des Auswahlverfahrens vorgebrachte Argumente nicht dazu führen können, dass die Entscheidung des Schulträgers abgeändert wird. Für die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung können nur die bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens vorliegenden Sachverhalte von Relevanz sein.

Grundsätzlich wird der Schulträger bemüht sein, den Wünschen der Eltern im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Für die **Staatlichen Europa-Schulen Berlin** kommt ein vom § 55 a Abs. 2 Satz 2 SchulG abweichendes Aufnahmeverfahren zum Tragen. Hierzu erhalten Sie bei Anmeldung an solchen Schulen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf vor Ort detaillierte Informationen.

Sollten Sie noch Fragen zur Anmeldung Ihres Kindes oder zum Auswahlverfahren haben, erteilt Ihnen der örtliche Schulträger

Schul 12 - Frau Schlick -

Tel.-Nr. 90299 – 5346

Schul 16 - Frau Prüßner -

Tel.-Nr. 90299 – 5456

gerne weitere Auskünfte.

Berlin, September 2018

Örtlicher Schulträger  
- Schulamt Steglitz-Zehlendorf -

Homepage: <http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulen/>